

Satzung der Motivgruppe Deutsche Geschichte

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Philatelistische Arbeitsgemeinschaft DEUTSCHE GESCHICHTE“ und hat seinen Sitz in Worms.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt der Philatelie zu dienen, insbesondere durch
 - a) den freiwilligen Zusammenschluss von Philatelisten, die sich mit der Deutschen Geschichte beschäftigen.
 - b) die Vertretung der philatelistischen Interessen aller Mitglieder.
 - c) die Pflege, Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Philatelie.
 - d) die Förderung der Jugendphilatelie.
 - e) die Förderung des Fachschrifttums.
 - f) die Bekämpfung aller Missstände auf dem Gebiet der Philatelie.
 - g) die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Ausstellungen und anderen philatelistischen Veranstaltungen.
 - h) die Pflege philatelistischer Beziehungen zum Bund Deutscher Philatelisten, seinen Mitgliedern, sowie sonstigen Vereinigungen im Inland und Ausland.
2. Der Verein ist über den Verband Philatelistischer Arbeitsgemeinschaften e.V. Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Einem ausländischen Mitglied ist die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Philatelisten freigestellt, sofern diese dem nationalen Verband angehört, welcher der Federation International der Philatelie angehört.
4. Personen, die nur Erwerbszwecke verfolgen oder den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandeln, können nicht Mitglied werden.
5. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar zu bezahlen.
3. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins beendet.
2. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss dem Vorsitzenden mindestens drei Monate vorher schriftlich per Einschreiben zugegangen sein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag bis zum 31. Juli

- des laufenden Beitragsjahres nicht bezahlt hat.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Vorstand erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand des Vereins
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer, sowie
 - e) eine festzulegende Anzahl von Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der Amtsdauer des Restvorstandes.
4. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit soll er die Mitgliederversammlung zu Rate ziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer ordentlich einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Prüfung des Jahresabschlusses der Bücher und Belege, sowie der Kasse, für die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen und dieser über das Ergebnis ihrer Feststellungen zu berichten.
2. Die Rechnungsprüfer müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur für zwei folgende Wahlperioden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand aus wichtigem Grund einberufen werden. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher einberufen. Die Einladung erfolgt im Geschichts-Report oder per Rundschreiben. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden festgelegt und hat dem BGB zu entsprechen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
 - c) die Entscheidung über seine Entlastung,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Wahl der Ehrenmitglieder, sowie
 - f) die Festlegung des Beitrages.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das Vermögen zur Förderung der Philatelie verwendet werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ist die Verwendung des Vermögens für Zwecke der Philatelie nicht möglich, so darf dieses nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.